



Markenschutz in der Schweiz

*Prof. Dr. Eugen Marbach, Fürsprecher
Fuhrer Marbach & Partner, Bern*



Kerninformationen

Gesetzliche Grundlage:

- *Markenschutzgesetz* (Bundesgesetz über den Schutz von Marken und Herkunftsangaben vom 28. August 1992; SR 232.11)
- *Registerführung*: Eidgenössisches Institut für Geistiges Eigentum, Bern (IGE; www.ige.ch)



Kerninformationen

- Entstehung: mit *Registereintrag*
- Priorität: *Hinterlegungspriorität* als Grundsatz
- Prüfung der Schutzausschlussgründe
 - *absolute*: Von Amtes wegen im Eintragungsverfahren
 - *relative*: Widerspruchsmöglichkeit bis 3 Monate nach Veröffentlichung



Kerninformationen

- Schutzzumfang
 - *sachlich*: Spezialitätsprinzip
 - *rechtlich*: Keine typologische Beschränkung der Sperrwirkung
- Status des vorbenutzten Drittzeichens:
*Weiterbenützung*srecht im bisherigen Umfang
- Gebrauchsschonfrist: 5 Jahre
- Schutzdauer: 10 Jahre mit beliebiger Verlängerung



Praktische Fallstricke

1. Der Schutz in der Schweiz geht vergessen

Es bleiben nur Notbehelfe:

- evtl. Schutz als notorisch bekannter Marke
- evtl. Schutz als ausländischer Handelsname
- evtl. Abwehranspruch aus UWG



Praktische Fallstricke

2. Die Strenge der Eintragungspraxis wird unterschätzt

Strengere Eintragungspraxis des IGE im Vergleich zu HABM

Beispiele für beschreibende Zeichen:

- EASYWEISS für Farben (CTM Nr. 006821904)
BVGer 4053/2009: Schutzunfähig in der Schweiz
- PROLED für Lampen (IR-Nr. 921 936, deutsche Basismarke)
BVGer 5876/2009: Schutzunfähig in der Schweiz



Praktische Fallstricke

Beispiele für Herkunftsangaben:

- JAVA MONSTER für Klasse 32 (CTM Nr. 005124045)
BVGer 202/2008: Schutzunfähige Herkunftsangabe
- BRORA für Klasse 33 und 42 (CTM Nr. 002309805)
BVGer 6442/2007: Schutzunfähige Herkunftsangabe
- SINO für Produkte der Klasse 8, 16, 21, 24, 28 und 30 (CTM Nr. 005130620)
BVGer 6740/2008: Nur mit Einschränkung auf Produkte chinesischer Herkunft schutzfähig



Praktische Fallstricke

3. Die Folgen der Mehrsprachigkeit werden verkannt

- Bei der Beurteilung der Eintragungsfähigkeit
- Bei der Beurteilung der Kennzeichnungskraft / der Sperrwirkung
- Beim Nachweis der Verkehrsdurchsetzung



Praktische Fallstricke

4. Die Rechtslage ist sehr ähnlich, aber nicht identisch

Beispiele für Unterschiede:

- *Andere Abmahnkultur* (keine Kostenüberwälzung, keine strafbewehrte Unterlassungserklärung)
- *Kostenanspruch* im Widerspruchsverfahren
- Kostenfolge bei ungenügender Abmahnung im Widerspruchsverfahren
- Anforderungen Demoskopie
- Verhältnis zu vorbenutzten (aber nicht registrierten) Zeichen



Verletzungsfolgen

- Unterlassungsanspruch
- Beseitigungsanspruch
- evtl. Feststellungsanspruch
- Keine finanziellen Mindestansprüche



Zum Verfahren

- Vertreter
- Kein Vertreterzwang im Eintragungs- und Widerspruchsverfahren; Notwendigkeit eines Zustellungsdomizils in der Schweiz
- Freier Dienstleistungsverkehr durch Anwältinnen und Anwälte



Zum Verfahren

- Verfahrensdauer Widerspruchsverfahren
 - *Erste Instanz*: 8 – 12 Monate
 - *Beschwerdeverfahren* : 1 – 2 Jahre

- Verfahrensdauer Zivilprozess
 - *Erste Instanz*: 1 – 2 Jahre
 - *Bundesgericht*: ca. 6 Monate

- Kosten